

19. Dezember 2008

Gemeinderat Mels

8887 Mels

038

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin a.i.
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Rietgasse - Nr. 366 / G3 (Wangserstrasse Nr. 55 - 63)**

Für das Unterschreiten des Strassenabstandes soll in der Rietgasse (Nr. 366) beidseitig eine Baulinie festgelegt werden. Dadurch soll eine Korridorsicherung der Erschliessungsstrasse erreicht und der gesetzliche Gebäudeabstand von 8 m gesichert werden. Zudem kann entlang der Rietgasse eine Rechtgleichheit geschaffen werden. Auch den gegenüberliegenden Parzellen entsteht dadurch kein Nachteil bezüglich des Strassenabstandes, da dieser nach heutigem Recht 4 m betragen müsste.

Der Baulinienplan Rietgasse wurde auch dem kantonalen Tiefbauamt sowie dem Strasseninspektorat zur Stellungnahme unterbreitet. Aus Sicht der beiden Amtsstellen bestehen gegen den Baulinienplan keine Einwände.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

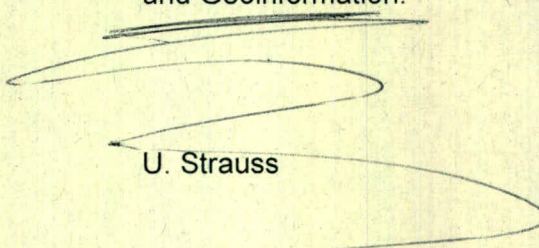
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation